

Auszüge aus D. Moritz: „Garantenpflicht einer Betreuungsbehörde“

Punkte I - IV

.....

V. Aufgabenwahrnehmung - § 7 Betreuungsbehördengesetz

Gemäß § 7 BtBG kann die örtliche Betreuungsbehörde vor einem Betreuungsverfahren, aber auch in einem Betreuungsverfahren, das Betreuungsgericht über Umstände informieren, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl eines Betroffenen abzuwenden. Hier liegt m. E. eine konkrete rechtliche Pflichtenzuweisung vor, die einen Schutzauftrag zur Vermeidung von konkreten Gefährdungen bei behinderten und alten Menschen im Zuge des vorzunehmenden Erwachsenenschutzes⁵ hat. Es ergibt sich also im begründeten Einzelfall eine konkrete Handlungspflicht von Fachkräften zugunsten und im Interesse von betroffenen Personen, die in einer Notlage sind. Aus diesem Initiativrecht der Fachkräfte von örtlichen Betreuungsbehörden resultiert eine Schadensabwendungspflicht zur Vermeidung von Personen- und Vermögensschäden. Dies geht m. E. im besonders zu begründeten Einzelfall (z. B. Kenntnis einer erheblichen Notlage einer anderen Person in einem Betreuungsverfahren; Kenntnis einer besonderen Notlage eines Betroffenen im Betreuungsverfahren beim Ortstermin) bis hin zu einer strafrechtlichen Garantenpflicht.

⁵ Hierzu zählt m. E. die Handlungspflicht der Fachkraft zur Vermeidung von konkreter realer Altenwohlgefährdung

VI. Aufgabenwahrnehmungen im Rahmen der §§ 4 und 8 Betreuungsbehördengesetz

Nach § 4 BtBG haben die Fachkräfte der Betreuungsbehörde unter anderem die Aufgabe, Betreuer und Bevollmächtigte auf ihren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und andere vorrangige andere Hilfen zu vermitteln. Die Betreuungsgerichtshilfe erfolgt nach § 8 BtBG.

Von einem generalisierenden Standpunkt aus lässt sich zusammenfassen, dass die Fachkräfte der Betreuungsbehörde im Interesse der Betroffenen diejenigen zu beraten und zu unterstützen sowie in Grenzen auch zu beaufsichtigen haben, die die Betroffenen unmittelbar rechtlich oder sozial betreuen, pflegen, behandeln etc. Sie können ohne Verstoß gegen datenschutzrechtliche Regelungen denjenigen Instanzen eine Mitteilung machen, die zur Aufsicht verpflichtet sind, nämlich z. B. gegenüber dem Betreuungsgericht und der Heimaufsicht.

Alle genannten Aufgaben bezwecken den Schutz Betroffener, aus ihnen ergibt sich jedoch keine persönliche Garantenstellung der Fachkräfte der Betreuungsbehörde. Vielmehr werden in den Aufgaben der §§ 4 (alte Fassung) und 8 BtBG allein die allgemeinen staatlichen Schutzpflichten konkretisiert.

Nach der seit dem 01.07.2014 geltenden Fassung des § 4 BtBG ergeben sich bei der vorrangig zu leistenden Vermittlung anderer Hilfen vor einem Betreuungsverfahren aber auch in einem lfd. Betreuungsverfahren nunmehr Handlungs- und Garantenpflichten für die Fachkräfte, die eine betroffene Person vor weiterem Schaden für sein Leben und seine Gesundheit bewahren.

Punkt VII

.....

Fazit¹¹:

Fachkräfte der Betreuungsbehörden – auch in ihrer Eigenschaft als Behördenbetreuer – haben die allgemeinen staatlichen Schutzpflichten wahrzunehmen. Wie dargestellt, ergibt sich aus diesen allgemeinen staatlichen Schutzpflichten jedoch nicht eine Garantenstellung jedes Amtsträgers, sondern setzt diese eine weitere rechtliche Konkretisierung des Schutzauftrags und eine tatsächliche Übernahme von Schutzpflichten als fallverantwortliche Fachkraft voraus. Somit ergibt sich m. E. für eine Fachkraft in folgenden Fällen eine Garantenpflicht:

- als Behördenbetreuer;
- als Verantwortlicher bei der Umsetzung eines Vorführungsbeschlusses;
- als Verantwortlicher bei der Umsetzung eines Unterbringungsbeschlusses;
- als Verantwortlicher bei einer Wohnungsöffnung;
- als Verantwortlicher bei der Weitergabe von Erkenntnissen nach § 7 BtBG.
- Als Verantwortlicher bei der Beseitigung einer Notlage im Rahmen des § 4 Abs. 1 bzw. 2 BtBG.

Zusammenfassend¹¹ ist festzuhalten, dass Betreuer die Betroffenen in Einrichtungen oder ambulant betreuende Fachkräfte sowie die auf Grundlage des SGB XII tätigen Fachkräfte sozialer Dienste eine Garantenstellung gegenüber den Betroffenen haben, die sich jedoch allein auf den Schutz der Rechtsgüter des Betroffenen beschränkt. Die Genannten können daher im Einzelfall strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn ein Betroffener durch ihr Unterlassen in seinem Recht auf körperliche Unversehrtheit oder in seinen Freiheitsrechten verletzt wird. Da Zwangsbefugnisse gegenüber Betroffenen letztlich nur bei nicht eigenverantwortlichem Verhalten bestehen, sind ihre Handlungsmöglichkeiten vielfach auf das Angebot, das Insistieren, das Nachhaken beschränkt. Zugleich ist festzuhalten, dass die Pflichtverletzung eines Garanten einen anderen Garanten nicht von einer möglichen eigenen Verantwortlichkeit entlastet. Eine Pflichtverletzung durch einen Garanten ist nur dann für die Verletzung von Rechtsgütern des Betroffenen nicht mehr kausal, wenn sein Unterlassen überhaupt nicht mehr bis zur Verwirklichung des Tatbestands fortwirkt. Es kommt demnach eine strafrechtliche Verantwortung von Betreuern bzw. Bevollmächtigten und den Fachkräften einer Einrichtung bzw. eines Dienstes in Betracht. Es dient demnach nicht nur dem Schutz der Betroffenen, sondern auch der eigenen Absicherung vor einer Haftung und/oder einer strafrechtlichen Verantwortung, wenn Schutzpflichten kooperativ wahrgenommen werden.

Gez. D. Moritz

¹¹ Aus: Strafrechtliche Verantwortung für das Unterlassen des Schutzes einwilligungs(un-)fähiger Erwachsener Prof. Dr. Birgit Hoffmann, Fachhochschule für Sozialwesen, Mannheim